

Fachspezifischer Teil

Pflegewissenschaft

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 177. Sitzung vom 07.02.2024 die **Änderung des § 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung Absatz 3** des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1176) beschlossen, der in der 181. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024 befürwortet und in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2024, S. 157).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das erfolgreiche Bachelorstudium *Berufliche Bildung* im Teilstudiengang Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP), die sich auf einen Pflichtbereich von 10 Studienmodulen verteilen. ²Es besteht die Möglichkeit, in der beruflichen Fachrichtung eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ³Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-PB-01	Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	8	1	1.	
GWS-PB-02	Paradigmatische Grundlagen der Pflegewissenschaft	4	5	1	1.	
GWS-PB-03	Methoden in der Pflegeforschung	8	12	2	2.-3.	
GWS-PB-04	Theoriebildung in der Pflege	8	12	2	2.-3.	
GWS-PB-05	Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung	9	10	2	2.-3.	
GWS-PB-06	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	8	9	3	2.-4.	
GWS-PB-07	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen im Kontext Pflege	14	15	2	3.-4.	
GWS-PB-08	Evidenzbasierte Pflege	6	9	2	4.-5.	GWS-PB-01 GWS-PB-02 GWS-PB-03.1;03.3;03.5

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-PB-09	Professionelle Handlungen im Pflegeprozess	6	9	2	4.-5.	GWS-PB-01 GWS-PB-02 GWS-PB-04.1-04.3
GWS-PB-10	Innovationen und Zukunft in der Pflege	4	6	2	4.-5.	
	Gesamtsumme	73	95			

- (2) Eine differenzierte Darstellung der Module (einschließlich ihrer Teilmodule) der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 3 Praxisstudien

- (1) ¹Im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* sind gemäß § 4 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* Praxisstudien zu absolvieren. ²Näheres zu den Praxisstudien im Rahmen der Allgemeinen Schulpraktischen Studien regelt die „*Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*“ sowie der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung für die *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*. ³Diese Praxisstudien sind erforderlich, wenn der Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird.
- (2) Wird kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt, können die Praxisstudien auch im Rahmen eines fachbezogenen außerschulischen Praktikums erbracht und durch Vertreter der beruflichen Fachrichtung angerechnet und zertifiziert werden.
- (3) ¹Die Anerkennung eines außerschulischen Praktikums erfordert den Nachweis nachfolgender Anforderungen. ²Das Praktikum verschafft den Studierenden Einblicke in die Handlungsfelder Beratung in Gesundheit und Pflege, Prävention, der Pflegefort- und Weiterbildung oder der Gesundheits- und Pflegewissenschaft bzw. der Gesundheits- und Pflegeforschung. ³Dies kann im Einzelnen folgende Aspekte umfassen:
- Möglichkeiten der systematischen Beobachtung und Reflexion beratender, präventiver oder außerschulisch-pädagogischer Praxis bzw. pflegewissenschaftlicher Praxis,
 - die Möglichkeit der punktuellen Mitarbeit in diesen Handlungsfeldern um das fachliche Anforderungsprofil der jeweils relevanten Akteure kennen zu lernen.
- (4) ¹Im Fach Pflegewissenschaft kann für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxisstudien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. ²Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester durchgeführt werden. ³Die Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des außerschulischen Praktikums einem oder einer betreuenden hauptamtlich Lehrenden des Faches das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des außerschulischen Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen einer oder einem betreuenden Lehrenden in Verbindung mit einem Nachbereitungsgespräch vorzulegen. ²Der Praktikumsbericht soll ca. 10 Seiten umfassen und über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form berichten. ³Er ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.

- (8) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/Empfehlungen
GWS-PB-FAP	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum	--	10	1	4.-5.	--

§ 4 Bachelorarbeit: Zulassungsbedingungen und Anfertigung

¹Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten absolviert hat. ²Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende erfolgreich bestandene Module nachzuweisen: GWS-PB-01 bis GWS-PB-05. ³Der Umfang der Bachelorarbeit sollte zwischen 40 und 60 Seiten betragen. ⁴Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit sowie Abweichungen vom Umfang erfolgen in Abstimmung mit dem/der Erstprüfenden.

§ 5 Bildung der Fachnote

In die Fachnote gehen die Leistungspunkte aller Module mit dem Faktor 1 ein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück ab dem 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt zum WS 2021/2022 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des 1. Fachsemesters des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Spätestens zum Wintersemester 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (Version 2013) außer Kraft und alle Studierenden der Prüfungsordnung (Version 2013) unterfallen der dann geltenden Prüfungsordnung.